



Unsere Schulen diskriminieren

Das Schweizer Volksschulsystem verstösst gegen Bundesverfassung und UN-Kinderrechtskonvention – ungestraft und im Einverständnis mit offizieller Bildungspolitik und öffentlicher Meinung. Von Hans Joss

Bundesverfassung:

Art. 8. Abs. 2

«Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft [AusländerInnen, H.J.], der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung [der sozialen Herkunft, H.J.], der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.»

Eine Mutter berichtete mir vor kurzem von einem eindrücklichen Gespräch mit ihrer 11-jährigen Tochter. An dessen Inhalt lässt sich gut zeigen, dass sich die Volksschule nicht an das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung hält.

Die Mutter, die in einer Kleinstadt im Kanton Bern lebt, erzählte, dass ihre Tochter kürzlich gesagt habe, sie wisse jetzt, warum es Krieg gibt – weil man in der Schule so asozial werde. (Eine alarmierende Aussage, mit der man die betreffende Schule konfrontieren müsste, H.J.). Als die Mutter sie fragte, wie sie denn nur darauf komme, antwortete die Tochter, dass die Lehrerinnen immer betonen, dass soziales Verhalten wichtig sei, dabei lerne man in der Schule ja das Gegenteil: Man werde dauernd verglichen. Wer schlecht in der Schule sei, gelte bei den anderen als Verlierer. Die langsam arbeitenden Schüler würden in den Tests bestraft, wenn sie keinen Nachteilsausgleich hätten, weil sie das Blatt nicht fertig machen dürften und die leeren Aufgaben Punkteabzug gäben. Dabei seien diese Schüler doch nicht dumm, sondern einfach nur langsam und dadurch vielleicht genauer, ob das denn nichts wert sei. Und warum man eigentlich zwingend nach einer gewissen Zeit das Blatt abgeben müsse und nicht einfach so lange arbeiten könne, wie man Zeit brauche. Es sei ja logisch, dass man so nicht lerne, Rücksicht zu nehmen auf Schwächere und Langsamere!

Mit dieser knappen Schilderung bringt die 11-jährige Schülerin die bestehende Ungerechtigkeit im Unterricht der Schule X auf den Punkt. Eigenständig beobachtet, differenziert reflektiert, authentisch. Die Mutter staunte sehr ob dieser Erkenntnis ihrer Tochter: «Diese ist eine sehr gute und fleissige Schülerin (wie das die Lehrer ja mögen und wie das viele Mädchen sind), sie müsste sich leistungs- und tempomässig also keine Gedanken machen diesbezüglich und doch stellt gerade sie so viele Ungerechtigkeiten fest! Dieses Thema beschäftigt sie enorm, insbesondere nach den Tests. Und mich als Mutter beschäftigt, dass 11-jährige Kinder so etwas nicht ändern können und auch wir für diese Kinder kaum etwas ändern können im Moment.»

Machtlos gegenüber Diskriminierung

Das Gespräch zeigt schonungslos und ehrlich, in welchem Dilemma die Volksschule seit den Anfängen im 19. Jahrhundert steckt. Einerseits verlangt die Bundesverfassung, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden. Im Sinne von: Einer für alle, alle für einen. Gleichzeitig übernimmt die Volksschule – illegal, im Widerspruch zum gesetzlichen Auftrag – die diskriminierende Aufgabe, Jugendliche nach dem sechsten Schuljahr in bis zu vier unterschiedliche Leistungsgruppen einzuteilen. Gemäss dem asozialen Grundsatz: Einer für alle, jeder für sich.

FÜR KINDER ERKLÄRT

Kinderrechtskonvention, Artikel 29:

Was Kinder in der Schule lernen sollen

In der Schule soll nicht nur gelesen, geschrieben und gerechnet werden. Kinder sollen auch ihre besonderen Begabungen kennen lernen und diese vertiefen. Sie sollen lernen, ihre eigene Meinung zu haben, diese zu sagen und die Meinung der anderen anzuhören und anzunehmen. Sie sollen lernen, eine gemeinsame Lösung bei unterschiedlichen Meinungen zu suchen. Sie sollen lernen, sich zu informieren und ihre eigenen Ideen auszuprobieren.

Es ist wichtig, dass Kinder die Sitten und Bräuche ihres Landes kennen und sich wohl fühlen und auch stolz sind, wenn sie tanzen, singen und leben, wie sie es in ihrer Heimat tun würden.

Kinder sollen ihre Muttersprache kennen und sprechen. Mädchen und Jungen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ausländerkinder haben die gleichen Rechte wie die einheimischen Kinder. All dies zu respektieren soll jedes Kind lernen.

Zu lernen, dass Frieden besser ist als Krieg, der Schutz der Umwelt wichtiger ist als die Zerstörung, macht dich mitverantwortlich für unsere Erde. Dies zu lernen bedeutet danach zu leben. Und doch ist es manchmal schwierig eine gemeinsame und gerechte Lösung zu finden, wenn du z.B. mit jemandem Streit hast. Versuchen soll man es aber auf jeden Fall.

Kinderrechtskonvention, Artikel 39:

Was bedeutet Wiedergutmachung?

Es gibt Kinder, die trotz der Gesetze gequält, gefoltert, misshandelt oder ausgebeutet werden. (Oder die in der Schule ungerecht behandelt und willkürlich stigmatisiert wurden: «Ich bin dumm, langsam, schaffe es nie.», H.J.)

Es gibt Kinder, die an Kriegen teilnehmen mussten. Sie alle haben grosses Leid erfahren. Diese Kinder haben das Recht auf Wiedergutmachung. Es bedeutet, dass die Kinder ärztliche Hilfe, Zeit für Gespräche, Zeit sich in Ruhe zu erholen erhalten.

Aus: Konvention über die Rechte des Kindes. Für Kinder erklärt. Abrufbar unter: https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/unicef_kinderrechte_fuer_kinder_erklaert_2007.pdf

Eine solche Schule diskriminiert¹. Betroffen sind in der Schweiz vor allem fremdsprachige Kinder und Kinder aus sozial schwachen Schichten.

Der zweite, dritte und vierte Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes («Kinderrechtskonvention») stellt fest: «Der Anteil der Kinder, welche die Sekundarstufe I, Grundansprüche (z.B. Realschule) besuchen, ist bei der ausländischen Bevölkerung mit 41 Prozent fast doppelt so hoch wie bei der schweizerischen Bevölkerung mit 23 Prozent. Nach der obligatorischen Schulzeit haben insbesondere Jugendliche ausländischer Herkunft mit einem Realschulabschluss überdurchschnittlich Mühe, eine Lehrstelle zu finden.» In diesen Worten wird die Ohnmacht der verantwortlichen schweizerischen Regierung deutlich, die anscheinend ein solch hochgradig ungerechtes Volksschulsystem nicht zu ändern vermag. Hier sind Akteure und Gruppen am Werk, welche die staatlichen Vorgaben unterlaufen.

Verfassungsbruch

Die aktuelle, diskriminierende Volksschule wird auch als «gegliedertes Bildungssystem» bezeichnet. Das heisst, nach dem 6. Schuljahr findet ein Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I statt, in der die Lernenden in bis zu 4 verschiedene Leistungsgruppen aufgeteilt werden. Diese willkürliche, ungerechte Aufteilung (gemessen an wissenschaftlichen Standards) enthält negative und positive Diskriminierungen/Zuschreibungen, wie sie die Bundesverfassung klar verbietet. Positiv diskriminiert werden leistungsstarke Lernende, negativ diskriminiert werden leistungsschwache Schüler, häufig aus sozial schwächeren Schichten. Wie bereits gesagt verbietet unsere Bundesverfassung, an der sich auch die Bildungsgesetzgebung orientieren sollte, kategorisch jegliche Form von Diskriminierung und ungerechter Behandlung von Schülerinnen und Schülern. Sie verlangt optimale individuelle Förderung während neun Jahren, ohne nachweisbare Ungerechtigkeiten und Benachteiligungen von Lernenden.

Die eingangs erwähnte 11-jährige Schülerin stört sich an der für unser Bildungssystem konstitutiven Doppelmoral, welche auch das Verhalten der Lehrpersonen prägt: Rücksichtnahme auf schwächere und langsamere Schülerinnen und Schüler, bei gleichzeitiger Förderung von asozialem, rücksichtslosem Verhalten in Prüfungssituationen. Mit nirgends vorgegebenen Leistungsvergleichen definiert jede Schule willkürlich Gewinnende und Verlierende, macht unzulässige, unverantwortliche Zuschreibungen/Diskriminierungen, wie sie

die Bundesverfassung ausnahmslos verbietet. Die Lehrpersonen sind gezwungen, sich entsprechend den Rahmenbedingungen des Schulsystems zu bewegen. Sie müssen die höchst umstrittene Zuweisung der Lernenden in Leistungsklassen nach dem sechsten Schuljahr vornehmen. Wenn sie dazu nicht bereit sind, müssen sie die Stufe wechseln oder den Schuldienst verlassen.

Gegen diesen Verfassungsbruch und die Missachtung der Kinderrechte, Lernende ab der siebten Klasse in Gewinnende und Verlierende aufzuteilen, kann selbst der Lehrplan 21 nichts ausrichten. Er kann nur darauf hinweisen, dass jeder Kanton den Umfang der Ungerechtigkeiten (Notengebung und Selektion) nach eigenem Ermessen beeinflussen kann.

Das geteilte Schulsystem erfüllt damit die Erwartungen grosser Teile der Gesellschaft an die Schule. Eine ungeteilte Volksschule ohne Selektion, dafür mit innerer Differenzierung – von der Bundesverfassung kompromisslos gefordert – hat zum jetzigen Zeitpunkt nicht den Hauch einer Chance, umgesetzt und mehrheitsfähig zu werden. Einen Lichtblick bilden «Modell-4-Schulen» im Kanton Bern, welche ungerechte Behandlungen von Jugendlichen möglichst minimieren.

Die Öffentlichkeit erkennt leider immer noch nicht, dass die 11 Jahre dauernde Volksschule bei rund einem Fünftel der Lernenden bewirkt, dass dieses die Volksschule psychisch angeschlagen und mit negativen Selbstzuschreibungen verlässt. Im Sinne von: «Ich bin dumm, ich schaffe es nie.» Dieses Unrecht ist beschämend für eines der reichsten Länder der Welt.

Etwas tun

Wer sich für eine verfassungskonforme, chancengerechte Schule aktiv und politisch zielführend einsetzen will, kann dem «Verein für eine Schule ohne Selektion» beitreten. ■

www.vsos.ch
www.hansjoss.ch
www.boggsen.ch

¹ Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen nach Massgabe bestimmter Wertvorstellungen oder aufgrund unreflektierter, zum Teil auch unbewusster Einstellungen, Vorurteile oder emotionaler Assoziationen.



Hans Joss ist promovierter Psychologe FSP. Er war Dozent am Institut für Weiterbildung (PH Bern) und ist derzeit als freier Psychologe, Supervisor und Coach tätig.